

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen „Golfclub Schloß Meisdorf e.V.“.

Der Club hat seinen Sitz in Meisdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports, sowie die allgemeine Förderung des Interesses am Golfsport. Eigene wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außerordentlichen Zuwendungen des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitglieder
- d) Mitglieder auf Zeit
- e) fördernde Mitglieder.

Hierunter fallen sowohl Inhaber von Zeitspielrechten als auch diejenigen, die im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft für mindestens ein Jahr benannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nur für Personen möglich, die aufgrund eines selbst oder durch Dritte zu ihren Gunsten zuvor oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft geschlossenen Vertrages mit dem Betreiber eine Spielberechtigung für den Golfplatz erlangt haben. Dies gilt auch für den Erwerb der Spielberechtigung im Wege der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme und die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte Jugendlicher bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern sollen solche Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder um den Golfsport verdient gemacht haben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zu Beitragsleistungen verpflichtet. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist der Anlage 1 zur Satzung (Beitragsordnung) zu entnehmen.

Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

Die Jahresbeiträge zum Verein sind jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres im voraus zur Zahlung fällig. Unabhängig vom Eintrittsdatum wird jeweils der gesamte Jahresbeitrag erhoben.

Die Beiträge an den Verein schließen laufende Benutzungsentgelte für das Spielrecht nicht ein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung sowie aufgrund der Satzung ergehender Beschlüsse, im Rahmen seiner vertraglichen Spielrechte und der zwischen dem Verein und dem Betreiber bestehenden Nutzungsvereinbarungen die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Ehrenmitglieder, Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren sind für die Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei verspätetem Eingang der Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das nachfolgende Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten, bezogen auf den Verein, einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

- a) wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Satzung, die satzungsmäßigen Beschlüsse, die Nutzungsvereinbarungen oder in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt (z.B. vereinsschädigendes Verhalten)
- b) wenn die gemäß § 4 Absatz 1 erlangte Spielberechtigung eines Mitgliedes endet und zwar gleich, aus welchem Grund;
- c) wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung – zweite Mahnung per Einschreiben mit Rückschein – mit seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate in Verzug gerät.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an den Beirat zu. Die Berufung ist zu begründen und innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand sie dem Beirat binnen eines Monats zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu der Entscheidung des Beirates ist das ausgeschlossene Mitglied schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu informieren. Die Entscheidung des Beirates ist endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten (Vorsitzenden),
- b) dem ersten Vizepräsidenten
- c) dem zweiten Vizepräsidenten
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Spielführer
- g) dem Jugendwart

die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln und in Funktion gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann auch in offener Wahl gewählt werden. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder; sollte ein Mitglied aber gegen eine offene Abstimmung sein, muss eine geheime Wahl erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Beirates bis dahin ein Vereinsmitglied kommissarisch einzusetzen. Das kommissarische Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewähltes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Geschäftsführung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft alle für den Verein erforderlichen Maßnahmen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Verein wird im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand) in der Form, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind; darunter der Präsident oder einer seiner beiden Stellvertreter.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vizepräsidenten den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Der Vorstand kann folgende Vereinsstrafen verhängen:

- a) Verwarnungen / Abmahnungen
- b) Zeitbegrenzten Ausschluss vom vereinsinternen Spielbetrieb
- c) Ausschluss aus dem Verein

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt werden; er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen; den Vorsitz des Beirates bestimmen dessen Mitglieder. Wählbar sind ordentliche Mitglieder – ausgenommen die Personen, die sich noch in der Berufsausbildung befinden - sowie Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder im Beirat können nicht gleichzeitig im Vorstand des Vereins vertreten sein.

Dem Beirat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands oder andere vom Vorstand ausgesprochene Vereinsstrafen.

Der Beirat kann sowohl vom Vorstand als auch von einzelnen Mitgliedern zur Klärung von Unstimmigkeiten oder kontroverser Einzelfragen eingeschaltet werden. Aufgrund einer Anhörung der uneinigen Parteien fällt der Beirat mehrheitlich eine Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig.

Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten. Er hat das Recht, Auskunft vom Vorstand zu verlangen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur vom Vorstand oder von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder einberufen werden, wenn besondere Belange des Vereins dies erfordern.

Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Mitteilungen an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit Ablauf des auf das Absendedatum des Einladungsschreibens folgenden übernächsten Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung sowie etwaige in der Mitgliederversammlung zu stellende Anträge schriftlich mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis spätestens 01. Februar eines Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich einzureichen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dies gilt nur für ordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Verabschiedung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig, vorausgesetzt die Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (Vorsitzenden), bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten (stellvertretenden Vorsitzenden) geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht abweichend bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei allen Abstimmungen außer Betracht. Ein satzungsändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer – im Verhinderungsfall ein dazu vom Versammlungsleiter benanntes Vorstandsmitglied – ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die so bestellten Kassenprüfer prüfen die Rechnungsunterlagen des Vereins und den jährlichen Rechnungsabschluss.

Zum Ergebnis Ihrer Prüfung erstatten sie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht, nachdem sie dem Vorstand eine schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Für den Fristenlauf und Zugang der Einladung sind jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die erste eigens zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist sodann mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Förderung des Sports an den Landesgolfverband Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg unter der Nr. 901.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes angeführt werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden sollten, ist der Vorstand ermächtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Meisdorf, 12. März 2016